

Beitragssatzung



Schulförderverein der Grundschule „Carl Böhme“ in Freiberg e. V. c/o GS „Carl Böhme“, Friedeburger Straße 17, 09599 Freiberg

Auf Grund der Vereinssatzung des Schulfördervereins der Grundschule „Carl Böhme“ in Freiberg §6 am 08.04.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragssatzung gilt für die Mitglieder des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitglieder sind generell beitragsverpflichtet.

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein aktives Mitglied seinen Beitrag durch Arbeitsstunden ableisten.

§ 2 Zahlungsweise

Falls der Verein ein Konto führt, können die Beiträge überwiesen werden oder auch per Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen werden. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 3 Quittierung

Bei Barzahlungen an den Verein erfolgt eine sofortige Quittierung des empfangenen Beitrages oder der Spende. Zeichnungsberechtigt sind nur gewählte Vorstandsmitglieder. Gleich welche Zahlungsweise angewendet wurde, kann auf Wunsch den Mitgliedern jährlich eine Zahlungsbestätigung über die Höhe des im Jahr gezahlten Beitrages und/oder der Spende, unterzeichnet vom Vorsitzenden des Vereins, ausgehändigt werden.

§ 4 Beitragsschuld

Es gilt grundsätzlich eine Bringepflicht des Beitrages. Der Beitrag gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.

§ 5 Beitragshöhe

Beitragssätze:

aktive Mitglieder € 20,00 jährlich

Fördermitglieder € 50,00 jährlich

Jedes Mitglied kann freiwillig für sich einen höheren Beitragssatz festlegen.

Arbeitsstunden:

Für die ersatzweise Leistung von Arbeitsstunden gilt ein Verrechnungssatz von € 5,00 je voller Stunde.

Fälligkeit:

Die Beitragszahlungen sind jeweils zum 01.08. (Schuljahresbeginn in Sachsen) eines jeden Jahres fällig. Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Verein die Beträge zu diesem Zeitpunkt einziehen. Die Überweisungen bzw. Barzahlungen haben bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls zu erfolgen.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 08.04.2013 in Kraft.